Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7513

27. 06. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6864 Nr. 3.20 —

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich
— KOM (89) 666 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 4087/90«

A. Problem

Bestimmte gefährliche Infektionskrankheiten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft müssen getilgt werden. Darüber hinaus ist die Harmonisierung der gesundheitlichen Mindestanforderungen für Mensch und Tier und zur Einführung der neuen Kontrollregelungen noch nicht beschlossen.

B. Lösung

Mit der Vorlage sollen Voraussetzungen der Gemeinschaft geschaffen werden, um die in Zusammenhang mit den Programmen zur Tilgung gefährlicher Infektionskrankheiten und der Bekämpfungsmaßnahmen zur Verhütung und Eindämmung von Zoonosen notwendigen Harmonisierungs- und Kontrollmaßnahmen zu finanzieren. Dazu zählen die spezifischen Veterinärmaßnahmen (Dringlichkeitsmaßnahmen, Aktionen zur Tilgung bestimmter Tierseuchen und Tierschutzmaßnahmen) sowie Kontrollmaßnahmen im Veterinärbereich (z. B. gemeinschaftliche Verbindungs- und Referenzlaboratorien, Überwachungsmaßnahmen).

Einvernehmliche Ablehnung im Ausschuß

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Die Kosten werden für die Haushaltsjahre 1990 bis 1993 mit insgesamt 136,045 Mio. ECU beziffert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag — Drucksache 11/6864 Nr. 3.20 — abzulehnen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Häuser**
Vorsitzender	Berichterstatter

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 666 endg.
Brüssel, den 25. Januar 1990

Vorschlag für eine ENTSCHEIDUNG DES RATES über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Im „Weißbuch" über die Vollendung des Binnenmarktes ist die Schaffung eines Veterinärfonds vorgesehen. Eine rationelle Entwicklung der Sektoren Tierhaltung und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs erfordert Veterinärmaßnahmen zur Wahrnehmung und Hebung des Gesundheitsstandards in der Gemeinschaft; ihre finanzielle Beteiligung an diesen Maßnahmen ist somit gerechtfertigt. Da die Verwirklichung des Binnenmarktes den freien Verkehr mit lebenden Tieren und mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs einschließt, wird eine Verstärkung der finanziellen Bemühungen der Gemeinschaft vorgeschlagen. Dieser verstärkte finanzielle Einsatz hat mit der Genehmigung von Programmen zur Tilgung bestimmter gefährlicher Infektionskrankheiten bereits konkrete Form angenommen und ist besonders wichtig im Bereich der Dringlichkeits- und Bekämpfungsmaßnahmen zur Verhütung und Eindämmung von Zoonosen. Darüber hinaus machen die zur Harmonisierung der gesundheitlichen Mindestanforderungen für Mensch und Tier und zur Einführung der neuen Kontrollregelungen beschlossenen Maßnahmen vor allem eine stärkere finanzielle Intervention der Gemeinschaft erforderlich.

Mit diesem Vorschlag sollen außerdem alle finanziellen Maßnahmen der Gemeinschaft im Veterinärbereich in einem einzigen Dokument zusammengefaßt werden, ausgenommen die Maßnahmen im Zusammenhang mit den gemeinschaftlichen Seuchentilgungsprogrammen.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 121 — 680 70 — E — Ag 1604/90 — vom 7. März 1990.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs fallen unter die Liste des Anhangs II des Vertrags. Die Tierhaltung und die Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs stellen die Erwerbsgrundlage eines großen Teils der Landbevölkerung dar.

Um die rationelle Entwicklung dieses Sektors zu gewährleisten und seine Produktivität zu steigern, müssen Veterinärmaßnahmen zur Wahrung und Hebung des Gesundheitsstandards von Mensch und Tier in der Gemeinschaft erlassen werden.

Die Verwirklichung dieses Ziels setzt eine gemeinschaftliche Beteiligung an laufenden und künftigen Maßnahmen voraus.

Die Gemeinschaft muß die Maßnahmen erlassen, die zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 erforderlich sind.

Im Hinblick darauf muß durch eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft dazu beigetragen werden, gefährliche Infektionskrankheiten möglichst schnell zu tilgen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung von gesundheitsgefährdenden Zoonosen vorzusehen.

Die neue Kontrollstrategie wurde im Hinblick auf die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen und auf die Harmonisierung der Kontrollvorschriften für Drittlanderzeugnisse entwickelt. Es ist also angezeigt, die Durchführung dieser Strategie durch eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Einführung und dem Ausbau der neuen Regelung zu erleichtern.

Die Harmonisierung der Mindestanforderungen für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie den Tierschutz schlechthin setzt die Bestimmung gemeinschaftlicher Verbindungs- und Referenzlaboratorien sowie wissenschaftlich-technische Arbeiten voraus. Eine entsprechende finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erscheint angezeigt. Vor allem für den Tierschutzbereich sollte eine Datenbank zur Erfassung einschlägiger Informationen geschaffen werden, für deren Verbreitung ein gewisses Interesse besteht.

Für bestimmte Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung von Tierseuchen werden bereits gemeinschaftliche Finanzhilfen gewährt. In diesem Zusammenhang seien folgende Rechtsakte genannt: Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder[1]); Richtlinie 82/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1982 zur Änderung der Richtlinie 77/391/EWG und zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder[2]); Entscheidung 87/58/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder[3]); Entscheidung 89/145/EWG des Rates vom 20. Februar 1989 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder in Portugal[4]); Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest[5]); Entscheidung 86/649/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Portugal[6]); Entscheidung 86/650/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Spanien[7]); Entscheidung . ./. . ./EWG des Rates vom . . . über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien[8]); Entscheidung . . /. . ./EWG des Rates vom . . . über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen[9]); Entscheidung . ./. . ./EWG des Rates vom . . . über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden in der Gemeinschaft[10]); Entscheidung 89/455/EWG des Rates vom 24. Juli 1989 über eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Aufstellung von Pilotprogrammen zur Tilgung oder Verhütung der Tollwut[11]). Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der vorgenannten Seuchen ist in der jeweils entsprechenden Entscheidung geregelt.

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Entscheidung sollten von der Kommission erlassen werden —

---

[1]) ABl. Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 44
[2]) ABl. Nr. L 173 vom 19. Juni 1982, S. 18
[3]) ABl. Nr. L 24 vom 27. Januar 1987, S. 51
[4]) ABl. Nr. L 53 vom 25. Februar 1989, S. 55
[5]) ABl. Nr. L 325 vom 1. Dezember 1980, S. 5
[6]) ABl. Nr. L 382 vom 31. Dezember 1986, S. 5
[7]) ABl. Nr. L 382 vom 31. Dezember 1986, S. 9
[8]) ABl. Nr. L . . . vom . . . S. . . .
[9]) ABl. Nr. L . . . vom . . . S. . . .
[10]) ABl. Nr. L . . . vom . . . S. . . .
[11]) ABl. Nr. L 223 vom 2. August 1989, S. 19

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung betrifft

- spezifische Veterinärmaßnahmen,
- Kontrollmaßnahmen im Veterinärbereich.

TITEL 1

Spezifische Veterinärmaßnahmen

Artikel 2

Die spezifischen Veterinärmaßnahmen umfassen

- Dringlichkeitsmaßnahmen,
- die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Drittländern,
- Tierschutzmaßnahmen,
- die Beteiligung an einzelstaatlichen Aktionen zur Tilgung bestimmter Tierseuchen,
- wissenschaftlich-technische Maßnahmen.

KAPITEL 1

Dringlichkeitsmaßnahmen

Artikel 3

1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten im Falle des Ausbruchs einer der folgenden Tierseuchen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats:
   - Rinderpest
   - Pest der kleinen Wiederkäuer
   - vesikuläre Schweinekrankheit
   - Blauzungenerkrankung des Schafes
   - Teschener Krankheit
   - Geflügelinfluenza
   - Schaf- und Ziegenpocken
   - Rifttalfieber
   - Dermatitis nodularis (ansteckende Hautentzündung mit Knötchenbildung)
   - Pferdepest
   - vesikuläre Stomatitis
   - virale Encephalomyelitis des Pferdes.
2. Der betroffene Mitgliedstaat hat Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Seuchentilgung, sofern als Sofortmaßnahmen bei Seuchenverdacht zumindest eine Sperre über den fraglichen Betrieb verhängt und nach amtlicher Bestätigung der Seuche folgendes veranlaßt wurde:
   - Keulung aller anfälligen, infizierten, seuchenkranken und seuchen- sowie ansteckungsverdächtigen Tierarten und deren unschädliche Beseitigung,
   - Vernichtung verseuchter Futtermittel,
   - Reinigung und Desinfizierung des Betriebs,
   - Einrichtung von Schutzzonen,
   - Vorkehrungen gegen die Seuchenverschleppung,
   - Festsetzung einer Wartefrist für die Wiederaufstockung des Bestands nach der Keulung.
3. Der betroffene Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die eingeleiteten Bekämpfungsmaßnahmen und ihre Ergebnisse unverzüglich mit. Im Rahmen des Ausschusses gemäß Artikel 47 wird die Lage schnellstmöglich geprüft. Über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nach dem Verfahren des Artikels 47 entschieden.
4. Ist angesichts der Seuchenentwicklung innerhalb der Gemeinschaft eine Maßnahme gemäß Absatz 2 angezeigt, so kann über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 47 neu entschieden werden. Dabei können alle, auch nicht unter Absatz 2 fallende Maßnahmen beschlossen werden, die der betreffende Mitgliedstaat durchführen muß, um den Erfolg der Aktion zu sichern.
5. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die erforderlichenfalls gestaffelt wird, beträgt
   - maximal 50 % der Ausgaben des Mitgliedstaats für die Entschädigung der Bestandseigentümer für die Tötung und unschädliche Beseitigung seiner Tiere, das Reinigen und Desinfizieren seines Betriebs und die Vernichtung verseuchter Futtermittel,
   - 100 % der Ausgaben für Impfstoffe und maximal 50 % für die Impfkosten, falls gemäß Absatz 4 die Durchführung von Impfungen beschlossen wurde.

Artikel 4

1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten im Falle des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.
2. Der betroffene Mitgliedstaat hat Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Maul- und Klauenseuche, sofern die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Abs. 2 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 85/511/EWG des Rates [12]) unverzüglich angewendet werden.
3. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 3.

---

[12]) ABl. Nr. L 315 vom 26. November 1985, S. 11

4. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50% der Ausgaben des Mitgliedstaats zur Entschädigung der Eigentümer für die Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere, die Vernichtung der Milch, das Reinigen und Desinfizieren des Betriebs sowie die Vernichtung verseuchter Futtermittel.

5. Binnen 45 Tagen nach amtlicher Bestätigung des Seuchenausbruchs wird die Lage im Ausschuß gemäß Artikel 47 erneut geprüft. Diese Prüfung betrifft sowohl den Gesundheitszustand der Tiere als auch die Schätzung der bereits getätigten und der künftigen Ausgaben. Aufgrund der Prüfungsergebnisse kann über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 47 neu entschieden werden, wobei die beihilfefähigen Ausgaben und die Höhe der Beteiligung festzulegen sind. Darüber hinaus können im Rahmen dieser Entscheidung alle, auch nicht unter Absatz 2 fallende Maßnahmen beschlossen werden, die der betreffende Mitgliedstaat durchführen muß, um den Erfolg der Aktionen zu sichern.

Artikel 5

1. Die Bestimmungen des Artikels 3 gelten im Falle des Ausbruchs der afrikanischen Schweinepest und der infektiösen Pleuropneumonie der Rinder im Hoheitsgebiet oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, in denen kein Seuchentilgungsprogramm entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt wird.

2. Die Bestimmungen des Artikels 3 gelten im Falle des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats. Für die Impfstoffe und die Impfung wird jedoch keine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt.

Artikel 6

1. Das Seuchenverzeichnis gemäß Artikel 3 Abs. 1 kann nach dem Verfahren des Artikels 47 ergänzt oder geändert werden, insbesondere um den Ergebnissen der Maßnahmen gegen die afrikanische Schweinepest, die infektiöse hämatopoetische Nekrose oder sonstige Seuchen Rechnung zu tragen.

2. Die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 2 können nach dem Verfahren des Artikels 47 ergänzt oder geändert werden, insbesondere um der Aufnahme neuer Krankheiten in das Seuchenverzeichnis gemäß Artikel 3 Abs. 1, neuen Erkenntnissen oder dem Erlaß von Gemeinschaftsvorschriften für die Seuchenbekämpfung Rechnung zu tragen.

Artikel 7

1. Ist ein Mitgliedstaat durch den Ausbruch oder die Ausbreitung einer der Seuchen gemäß Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 im Hoheitsgebiet eines benachbarten Drittlandes oder Mitgliedstaats unmittelbar bedroht, so teilt er der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten seine Absichten mit.

2. Die Lage wird im Ausschuß gemäß Artikel 47 so schnell wie möglich geprüft. Nach dem Verfahren des Artikels 47 kann beschlossen werden, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere eine Impfpufferzone einzurichten und eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Einzelmaßnahmen zu gewähren, die für den Erfolg der Aktion notwendig erscheinen.

3. Im Rahmen des Beschlusses gemäß Absatz 2 werden die beihilfefähigen Ausgaben und die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft festgelegt. Bei der Durchführung von Impfungen kann die finanzielle Beteiligung 100% der Impfstoffkosten und maximal 50% der Impfkosten betragen.

Artikel 8

1. Die Gemeinschaft kann beschließen, einen Vorrat an biologischen Mitteln zur Bekämpfung der Seuchen gemäß Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 (Impfstoffe, Standardvirusstämme, Diagnoseseren) anzulegen.

2. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 und die entsprechenden Durchführungsvorschriften, namentlich in bezug auf die Selektion, Gewinnung, Beförderung und Verwendung dieser Vorräte sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, werden nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegt.

Artikel 9

1. Ist die Gemeinschaft durch den Ausbruch oder die Ausbreitung einer der Seuchen gemäß Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 in einem Drittland gefährdet, so kann sie durch Bereitstellung oder Finanzierung des entsprechenden Impfstoffs zur Seuchenbekämpfung beitragen.

2. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1, die entsprechenden Durchführungsvorschriften sowie etwaige Auflagen und die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegt.

Artikel 10

1. Die Kommission führt vor Ort Kontrollen durch, um sich über die veterinärrechtlich ordnungsgemäße Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen zu vergewissern.

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle Vorkehrungen, um diese Kontrolle zu erleichtern und insbesondere sicherzustellen, daß den Sachverständigen auf Anfrage alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen, die zur Beurteilung der Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind.

3. Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, namentlich in bezug auf die Häufigkeit und die Kriterien für die Durchführung der Kontrollen gemäß Absatz 1 sowie die Benennung der Veterinärsachverständigen und das Verfahren für die Erstellung ihrer Berichte, werden nach dem Verfahren des Artikels 47 beschlossen.

Artikel 11

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

Artikel 12

Die Entscheidung 77/97/EWG [13]) wird mit Wirkung vom . . . aufgehoben.

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Entscheidung bleiben jedoch weiterhin in Kraft.

KAPITEL 2

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) außerhalb der Gemeinschaft

Artikel 13

Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Drittländern mit einem finanziellen Beitrag

— zum Ausbau des MKS-Instituts in Ankara,

— zum Programm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zur Bekämpfung tropischer MKS-Viren in den südosteuropäischen Ländern.

Artikel 14

Die Maßnahmen gemäß Artikel 13, die entsprechenden Durchführungsvorschriften, etwaige Auflagen und die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegt.

Artikel 15

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

[13]) ABl. Nr. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 78

KAPITEL 3

Tierschutz

Artikel 16

Die Gemeinschaft fördert eine Informationspolitik im Bereich des Tierschutzes, indem sie sich finanziell beteiligt an

— der Errichtung und Entwicklung einer Datenbank, über die Informationen betreffend die Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz von Nutztieren, zum Schutz von Tieren beim Transport und zum Schutz von Schlachttieren erfaßt, gespeichert und an die zuständigen Behörden, die Erzeuger und die Verbraucher weitergeleitet werden sollen;

— der Durchführung der erforderlichen Studien zur Vorbereitung und Ausarbeitung der Tierschutzgesetzgebung.

Artikel 17

Die Maßnahmen gemäß Artikel 16, die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegt.

Artikel 18

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

KAPITEL 4

Beteiligung an einzelstaatlichen Seuchentilgungsprogrammen

Artikel 19

Verfügt ein Mitgliedstaat über eine *Genehmigung der Gemeinschaft im Sinne von*

— Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates [14]),

— Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates [vom . . . zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen] [15]),

— Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates [vom . . . über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für die Einfuhr aus Drittländern] [16]),

— Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates [vom . . . mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften

[14]) ABl. Nr. L 121 vom 29. Juli 1964, S. 1977/64
[15]) ABl. Nr. L . . .
[16]) ABl. Nr. L . . .

für die Vermarktung von Tieren und Erzeugnissen der Aquakultur][17]),

so kann er eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an seinem Tilgungsprogramm beantragen.

Artikel 20

Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission die einschlägigen finanziellen Angaben und insbesondere die voraussichtlichen Gesamtkosten mit, die für die Durchführung des Programms jährlich erforderlich sind.

Artikel 21

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sowie etwaige Auflagen werden jeweils nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegt.

Artikel 22

1. Die Zahlungsanträge beziehen sich auf die Ausgaben des betreffenden Mitgliedstaats während des Kalenderjahres; sie müssen der Kommission vor dem 1. Juli des Folgejahres vorliegen.
2. Die Kommission beschließt über die Finanzhilfe nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 47.
3. Soweit Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel erforderlich sind, werden sie nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

Artikel 23

1. Die Kommission führt regelmäßig Kontrollen vor Ort durch, um sich zu vergewissern, daß die bezuschußten Programme ordnungsgemäß durchgeführt werden.
2. Auf der Grundlage von Informationen der einzelstaatlichen Behörden, die der Kommission zusammen mit ihren Zahlungsanträgen einen ausführlichen Bericht übermitteln, und gegebenenfalls der Berichte von Gemeinschaftssachverständigen, die im Auftrag der Kommission Kontrollen vor Ort durchgeführt haben, unterrichtet die Kommission im Rahmen des Ausschusses gemäß Artikel 47 die Mitgliedstaaten regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, über das Ergebnis dieser Kontrollen.

Artikel 24

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

[17]) ABl. Nr. L . . .

KAPITEL 5

Wissenschaftliche und technische Maßnahmen

Artikel 25

Die Gemeinschaft führt die wissenschaftlichen und technischen Maßnahmen durch, die für die Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Gemeinschaft notwendig sind.

Artikel 26

Die Maßnahmen gemäß Artikel 25, die entsprechenden Durchführungsvorschriften sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegt.

Artikel 27

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

TITEL 2

Veterinärkontrollen

Artikel 28

Die Gemeinschaft fördert die Effizienz der Veterinärkontrollen durch

- eine Finanzhilfe an die gemeinschaftlichen Verbindungs- und Referenzlaboratorien,
- die finanzielle Beteiligung an der Durchführung der Kontrollen zur Verhütung von Zoonosen,
- die finanzielle Beteiligung an der Durchführung der neuen Kontrollstrategie, die mit der Verwirklichung des Binnenmarktes einhergeht.

KAPITEL 1

Verbindungs- und Referenzlaboratorien

Artikel 29

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einem Verbindungslaboratorium für klassische Schweinepest wird gemäß der Entscheidung 81/859/EWG des Rates[18]) festgelegt.

Artikel 30

1. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einem Koordinierungsinstitut für MKS-Impfstoffe wird gemäß der Entscheidung . . ./. . ./EWG des Rates [vom . . . zur Bestimmung eines Koordinie-

[18]) ABl. Nr. L 319 vom 7. November 1981, S. 20

rungsinstituts für MKS-Impfstoffe und zur Festlegung seines Aufgabenbereichs] [19]) festgelegt.

2. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einem Referenzlaboratorium für die Identifizierung des MKS-Virus wird gemäß der Entscheidung . . ./. . ./EWG des Rates [vom . . . zur Bestimmung eines Bezugslaboratoriums für die Identifizierung des MKS-Virus und zur Festlegung seines Aufgabenbereichs] [20]) festgelegt.

Artikel 31

1. Unterstützungsberechtigt ist jedes gemeinschaftliche Referenzlaboratorium gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 86/469/EWG des Rates [21]), das der Aufgabenstellung und den Anforderungen gemäß der Entscheidung 89/187/EWG des Rates [22]) genügt.

2. Die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfe gemäß Absatz 1, mögliche Auflagen sowie die Höhe der Finanzhilfe werden nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegt.

Artikel 32

1. Unterstützungsberechtigt ist jedes gemeinschaftliche Referenzlaboratorium gemäß der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates [vom . . . mit Überwachungsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen Zoonosen und zoonotische Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zur Verhütung von Infektionsherden und Lebensmittelvergiftungen] [23])bzw. gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates [vom . . . zur Festlegung allgemeiner Gesundheitsvorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs] [24]).

2. Die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfe gemäß Absatz 1, mögliche Auflagen sowie die Höhe der Finanzhilfe werden nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegt.

Artikel 33

1. Muß infolge der Entwicklung bei einer der Seuchen gemäß Artikeln 3 und 5 innerhalb der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Verbindungs- und Referenzlaboratorium benannt werden, so bestimmt die Kommission dieses Laboratorium nach dem Verfahren des Artikels 47 und legt seine Arbeitsbedingungen fest.

2. Unterstützungsberechtigt ist jedes gemeinschaftliche Referenz- und Verbindungslaboratorium gemäß Absatz 1.

3. Die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfe gemäß Absatz 2, etwaige Auflagen sowie die Höhe der Finanzhilfe werden nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegt.

Artikel 34

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

KAPITEL 2

Zoonosenüberwachung

Artikel 35

Jeder Mitgliedstaat, dem ein Programm zur Zoonosenüberwachung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. . . . von der Gemeinschaft genehmigt wurde, kann eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an seinem Überwachungsprogramm beantragen.

Artikel 36

Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission die einschlägigen finanziellen Angaben und insbesondere die voraussichtlichen Gesamtkosten mit, die für die Durchführung des Programms jährlich erforderlich sind.

Artikel 37

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sowie etwaige Vorbedingungen werden jeweils nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegt.

Artikel 38

Die Artikel 22 und 23 gelten entsprechend.

Artikel 39

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

KAPITEL 3

Die neue Kontrollstrategie

Artikel 40

1. Jeder Mitgliedstaat stellt ein Austauschprogramm für Beamte auf, die im Veterinärbereich tätig sind.

[19]) ABl. Nr. L . . .
[20]) ABl. Nr. L . . .
[21]) ABl. Nr. L 275 vom 26. September 1986, S. 36
[22]) ABl. Nr. L 66 vom 10. März 1989, S. 37
[23]) ABl. Nr. L . . .
[24]) ABl. Nr. L . . .

2. Zusammen mit den Mitgliedstaaten koordiniert die Kommission im Rahmen des Ausschusses gemäß Artikel 47 die Programme gemäß Absatz 1.

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für die Verwirklichung der Programme, wie sie sich aus der Koordinierung gemäß Absatz 2 ergeben.

4. Alljährlich wird die Durchführung der Programme im Rahmen des Ausschusses gemäß Artikel 47 auf der Grundlage einzelstaatlicher Berichte geprüft.

5. Bei der Überarbeitung und Ausweitung der Austauschprogramme tragen die Mitgliedstaaten ihren Erfahrungen Rechnung.

6. Für eine gezielte Entwicklung der Austauschprogramme kann eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gewährt werden. Die Höhe dieser Unterstützung sowie etwaige Vorbedingungen werden nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegt.

7. Die Artikel 22 und 23 gelten entsprechend.

Artikel 41

Die Bestimmungen des Artikels 40 Abs. 6 und 7 gelten für die Programme gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates [vom ..., mit der im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes die Grundregeln für die Veterinärkontrollen von Erzeugnissen festgelegt wurden, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden][25]).

Artikel 42

1. Zur Harmonisierung der Veterinärkontrollen am Ursprungsort beziehungsweise der Veterinärkontrollen von Drittlandserzeugnissen kann die Kommission Fortbildungslehrgänge oder Kurse für einzelstaatliche Kontrollbeauftragte veranstalten.

2. Die Durchführungsvorschriften für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 47 festgelegt.

Artikel 43

1. Für die Maßnahme gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Regelung der viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt[26]) kann eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt werden.

2. Die Durchführungsvorschriften für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 47 festgelegt.

Artikel 44

1. Wird ein Mitgliedstaat bei Anwendung der mit der Verwirklichung des Binnenmarktes einhergehenden Kontrollstrategie mit außergewöhnlich schwierigen Personal- oder Infrastrukturproblemen konfrontiert, so kann er von der Gemeinschaft vorübergehend finanziell unterstützt werden.

2. Der betreffende Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission ein Programm, einschließlich einschlägiger finanzieller Angaben, zur Verbesserung seiner Kontrollregelung.

3. Die Artikel 21, 22 und 23 gelten entsprechend.

Artikel 45

Die erforderlichen Mittel für die Maßnahmen dieses Kapitels werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

TITEL 3

Schlußbestimmungen

Artikel 46

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates[27]) gelten entsprechend.

Artikel 47

1. Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG des Rates[28])eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „Ausschuß" genannt, unterstützt.

2. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen:

   Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

   Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

---

[25]) ABl. Nr. L ...
[26]) ABl. Nr. L ...
[27]) ABl. Nr. 94 vom 28. April 1970, S. 13
[28]) ABl. Nr. 255 vom 18. Oktober 1968, S. 23

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 48

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich

1. **Haushaltsposten:** III B Artikel: 380 Bezeichnung: Einzelne tierärztliche Maßnahmen
   III B 382 Kontrollen in der Landwirtschaft

2. **Rechtsgrundlage:** Artikel 43 des Vertrages

3. **Klassifizierung:** Nicht obligatorische Ausgaben

4. **Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Maßnahme:**

   Zum Schutz und zur Hebung des tiergesundheitlichen Niveaus in der Gemeinschaft wird vorgeschlagen, die bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen ebenso wie das zur Vollendung des Binnenmarktes notwendige Instrumentarium an Maßnahmen zu verstärken.

5. **Berechnungsweise:**

5.1 Ausgabenart:

Finanzielle Beteiligung, insbesondere in der Form vertragsgemäßer Ausgaben oder der Erstattung vorgesehener einzelstaatlicher Ausgaben nach Einzelfall

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung:

Vorschlagsgemäß für Dringlichkeitsmaßnahmen allgemein bis zu 50% der einzelstaatlichen Ausgaben, in besonderen Fällen bis 100%. In allen anderen Fällen wird die Beteiligung im Verfahren des „Ständigen Veterinärausschusses" festgesetzt.

5.3 Berechnung: Siehe Anhang.

6. **Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel**

6.1 Fälligkeitsplan der Mittel (in Mio. ECU)

Haushaltsjahr	
1990	9,950
1991	37,745
1992	42,150
1993	46,200
insgesamt	136,045

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: Entsprechend dem Haushaltsvoranschlag 1990 der Kommission für die Artikel 380 und 382

Anmerkungen:

Obwohl zu den Ausgaben im Veterinärbereich die Bekämpfung der Tollwut gehört, ist sie nicht aufgenommen, weil insoweit keine Änderung eintritt.
Die Maßnahmen gegen die Varroatose (ebenfalls Artikel 380) sind Gegenstand eines gesonderten Vorschlags.

Anhang zum Finanzbogen

Berechnung (in Mio. ECU):

Artikel im Text	Beschreibung	Voranschlag der Ausgaben			
		1990	1991	1992	1993
I. Artikel 380 des Haushalts					
3—12	Dringlichkeitsmaßnahmen	5,000	12,000	12,000	12,000
	— gegenwärtig	5,000	5,000	5,000	5,000
	— zusätzlich für neue Maßnahmen/Krankheiten [1])	—	7,000	7,000	7,000
13—15	Maul- und Klauenseuche (SO Europa) [2])	0,400	2,000	2,000	2,000
16—18	Tierschutz [2])	0,250	0,600	0,600	0,600
19—24	Beteiligung an einzelstaatlichen Maßnahmen [3])	p.m.	5,000	5,000	5,000
II. Artikel 382 des Haushalts					
25—27	Technische und wissenschaftliche Maßnahmen [3])	0,400	0,500	0,500	0,500
29—34	Verbindungs- und Referenzlaboratorien:	2,900	5,445	5,850	6,100
29	— Verbindungslaboratorium für Schweinepest/Hannover [4])	0,150	0,145	0,150	p.m.
30	— zwei Laboratorien für Maul- und Klauenseuche [4])	1,150	1,100	1,100	1,100
31, 32, 33	— Laboratorien für Rückstandsuntersuchungen, Überwachung der Zoonose und anderer Krankheiten [3])	1,600	4,200	4,600	5,000
35—39	Zoonoseüberwachung [3])	—	5,000	10,000	15,000
40—45	Neue Kontrollstrategie [3])	1,000	7,200	6,200	5,000
Insgesamt		9,950	37,745	42,150	46,200

[1]) Liste der erweiterten Krankheiten; zusätzliche Maßnahmen in besonderen Fällen
[2]) Ausweitung oder Verstärkung bestehender Maßnahmen
[3]) Neue Maßnahmen
[4]) Der Text enthält keine Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen.

Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?
Verstärkung des finanziellen Einsatzes der Gemeinschaft im Veterinärbereich zur Realisierung des Binnenmarktes

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen
Insbesondere:
- Gibt es eine große Anzahl von KMU? — Ja
- Gibt es Konzentrationen in Regionen,
  - die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht kommen? — Nein
  - die für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht kommen? — Nein

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt? — Keine

IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?
Beim Ausbruch von Krankheiten ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft von der Beachtung der Vorschriften abhängig.

V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU? — Nein
- Welche?

VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen
- auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?
- auf die Beschäftigung?

} Insgesamt günstig im Rahmen des Binnenmarktes

VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden?
- Stellungnahme der Sozialpartner — Nein

Bericht des Abgeordneten Häuser

I.

1. Beratungsgang

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Frau Präsidentin mit der EG-Sammelliste — Drucksache 11/6864 Nr. 3.20 — vom 30. März 1990 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 30. Mai 1990 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Im „Weißbuch" der Europäischen Gemeinschaften über die Vollendung des Binnenmarktes ist die Schaffung eines Veterinärfonds vorgesehen. Veterinärmaßnahmen zur Wahrnehmung und Hebung des Gesundheitsstandards in der EG sind erforderlich; die finanzielle Beteiligung an diesen Maßnahmen ist insofern notwendig und gerechtfertigt.

Mit der Genehmigung von Programmen zur Tilgung bestimmter gefährlicher Infektionskrankheiten ist eine weitgehende Zusammenfassung aller finanziellen Maßnahmen im Bereich der Dringlichkeits- und Bekämpfungsmaßnahmen zur Verhütung und Eindämmung von Zoonosen besonders wichtig.

Die zur Harmonisierung der gesundheitlichen Mindestanforderungen für Mensch und Tier und zur Einführung der neuen Kontrollregelungen beschlossenen Maßnahmen machen eine stärkere finanzielle Intervention der Gemeinschaft erforderlich. Für bestimmte Maßnahmen wurden bereits jetzt gemeinschaftliche Finanzhilfen gewährt.

Durch den Vorschlag sollen darüber hinausgehende spezifische Veterinärmaßnahmen (z. B. Dringlichkeitsmaßnahmen, Aktionen zur Tilgung bestimmter Tierseuchen, Tierschutzmaßnahmen) und Kontrollmaßnahmen im Veterinärbereich (z. B. gemeinschaftliche Verbindungs- und Referenzlaboratorien, Überwachungsmaßnahmen) geregelt werden.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war bei seinen Beratungen einvernehmlich der Ansicht, daß die neue Regelung im Prinzip zu begrüßen sei. Man war jedoch der Ansicht, daß aufgrund der auf Attachéebene eingebrachten umfangreichen und fachlich noch nicht abschließend besprochenen Neuregelungsvorschläge dem Entwurf derzeit noch nicht zugestimmt werden könne.

Der Agrarrat habe am 22. Mai 1990 empfohlen, daß der Vorschlag von der AGRIFIN-Gruppe nochmals behandelt werden müsse. Eine Verabschiedung werde im Juni 1990 angestrebt. Darüber hinaus sei die Haltung der Mitgliedstaaten noch uneinheitlich; für einige Mitgliedstaaten sei im übrigen der vorgesehene Umfang der finanziellen Gemeinschaftshilfe noch zu gering.

Der Ausschuß hat daher einvernehmlich aus den vorgenannten Gründen dem Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Form nicht zugestimmt.

II.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Verordnung — Drucksache 11/6864 Nr. 3.20 — in dieser Form abzulehnen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Häuser

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333